



## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Westerhorn (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) und der §§ 30, 31 und 144 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2013 (GVOBl. S. 387) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerhorn in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27. Oktober 2005 erlassen:

### **Artikel 1**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird durch folgendes Inhaltsverzeichnis ersetzt:

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Definitionen
- § 2 Grundstück
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

##### **II. Besondere Bestimmungen für die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung**

- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 a Versickerung oder Verwertung von Niederschlagswasser
- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Indirekteinleiterkataster
- § 11 unbesetzt
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

##### **III. Besondere Vorschriften für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung**

- § 14 a Anschluss- und Benutzungszwang
- § 15 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 16 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 17 Entsorgung

##### **IV. Schlussvorschriften**

- § 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 19 Anzeigepflichten

- § 20 Altanlagen
- § 21 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 22 Befreiungen
- § 23 Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Abgaben
- § 26 Datenverarbeitung
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 In-Kraft-Treten *(nicht in der Lesefassung abgedruckt)*

#### **V. Anlage 1 Zu § 6 (1) Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien**

2. Der bisher unter § 1 Definitionen eingedruckte Absatz erhält die Bezeichnung (1); die nachfolgenden Absatznummerierungen verschieben sich entsprechend.
  
3. § 1 Abs. 3 (alt: Abs. 2) wird folgendermaßen neu gefasst:  
 Die Gemeinde Westerhorn schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere
  - a) das öffentliche Kanalnetz, betrieben im Trennverfahren (Leitungen für Schmutz- und Leitungen für Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser),
  - b) Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers und
  - c) die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 b.

Die Gemeinde Westerhorn kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
  
4. § 1 Abs. 4 (alt: Abs. 3) wird wie folgt neu gefasst:  
 Zur Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören insbesondere
  - das Leitungsnetz zur Aufnahme von Schmutzwasser im Trennverfahren oder im Mischverfahren, bestehend aus Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen, Pumpstationen und Pumpwerke,
  - die Reinigungs- und Kontrollschächte, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden,
  - die Grundstücksanschlusskanäle (Anschlusskanäle) vom Straßenkanal (Hauptsammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Grundstückskontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück
  - alle öffentlichen Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie Klärwerke, Klärteiche und Sammelbecken,
  - offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
  - die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
  
5. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:  
 Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht insbesondere aus
  - dem Leitungsnetz zur Aufnahme von Niederschlagswasser im Trennverfahren oder im Mischverfahren,
  - den Reinigungs- und Kontrollschächten, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden,
  - den Grundstücksanschlusskanälen (Anschlusskanälen) vom Straßenkanal (Hauptsammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Grundstückskontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück
  - Regenrückhaltebauwerken (Staukanälen, Regenrückhaltebecken, Regenrückhalteteichen etc.), Regenauslassbauwerken und Regenwasserbehandlungsanlagen, soweit sie örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen,
  - öffentlichen Versickerungsanlagen oder Bodenfiltern,
  - offenen und verrohrten Gräben und solchen Gewässern, die Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
  - den von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

6. In § 1 Abs. 5 (alt: Abs. 4) wird das Wort „Abwasseranlagen“ durch die Wortgruppe „öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen“ ersetzt. Die Bezugnahme auf Abs. 1 b wird durch eine Bezugnahme auf Abs. 2 b ersetzt.
7. Der bisherige Absatz 6 entfällt. Die nachfolgenden Absätze behalten folgerichtig ihre bisherige Nummerierung als Absätze 7 und 8.
8. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.
  - (2) Nachbargrundstücke sind alle unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Dazu gehören auch Straßen, Wege und Plätze.
  - (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgebende Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Westerhorn, sofern dies zur Umsetzung dieser Satzung oder anderer wasserrechtlicher Vorschriften geboten ist.
9. In § 3 Abs. 1, letzter Satz wird die Wortgruppe „über eine Anschlussleitung“ durch die Wortgruppe „über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal“ ersetzt.  
§ 3 Abs. 2 entfällt.
10. § 4 Abs. 3 entfällt.
11. Vor § 5 wird folgende Überschrift eingefügt: „II. Besondere Bestimmungen für die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung“
12. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird folgendermaßen neu gefasst: „Dazu muss das Grundstück an eine Straße grenzen, in der ein betriebsbereiter öffentlicher Abwasserkanal verlegt ist oder das betroffene Grundstück muss einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu einer Straße aufweisen, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal verlegt ist.“
13. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf ein Anschluss für die Ableitung von Schmutzwasser oder für die Ableitung von Niederschlagswasser nur an den jeweils hierfür bestimmten Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserkanal hergestellt werden. In den Fällen, in denen es für den Betrieb der Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung technisch erforderlich ist, kann die Gemeinde den Anschluss für die Ableitung von Niederschlagswasser ausnahmsweise an den Schmutzwasserkanal gestatten oder anordnen, sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen.“
14. In § 5 Abs. 3 wird die Wortgruppe: „widerrufen oder befristet“ gestrichen.
15. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort: „unzulässig“ durch die Wortgruppe: „nur im Fall des Ab. 2 Satz 2 zulässig“ ersetzt.
16. In § 6 Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Wortgruppe: „die öffentliche Abwasseranlage“ durch die Wortgruppe: „die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung“ ersetzt.

17. § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entfallen. An ihrer Stelle tritt der Satz 3: „Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten die in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten allgemeinen Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien“.

18. Nach § 6 Abs. 3 Buchstabe c wird Buchstabe d angefügt:

Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nicht oder mit Einverständnis der Gemeinde nur nach Vorbehandlung auf dem Grundstück auf dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.

19. In § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie in § 7 Abs. 2 wird jeweils die Wortgruppe: „die öffentliche Abwasseranlage“ durch die Wortgruppe: „die jeweils dafür vorgesehene öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung“ ersetzt. Nach der Wortgruppe: „mit Anschluss zu seinem Grundstück“ wird ein Klammerzusatz: „Grundstücksanschlusskanal“ eingefügt.

20. § 7 Abs. 3 entfällt; an seine Stelle tritt der bisherige Inhalt von § 7 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung.

21. § 7 Abs. 4 wird folgendermaßen neu gefasst:

Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein, soweit die Neu- bzw. Umbauten sich auf Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke beziehen. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 12 dieser Satzung ist durchzuführen.

22. § 7 Absätze 6 und 7 entfallen.

23. In § 7 Abs. 8 Satz 1 wird nach der Wortgruppe: „Abbruch eines mit einem Anschluss“ die Wortgruppe: „an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ eingefügt.

24. In § 7 Abs. 8 Satz 2 wird die Bezeichnung: „die Anschlussleitung“ durch die Bezeichnung: „den Grundstücksanschlusskanal“ ersetzt.

25. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Weist der Anschlussberechtigte nach, dass auf dem Grundstück kein Schmutzwasser anfällt oder dass alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben dieser Satzung verwertet wird oder versickert werden kann, kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden, wenn Gründe des Gemeinwohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Weist der Anschlussberechtigte ein anderweitiges begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers nach, kann ebenfalls auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn Gründe des Gemeinwohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.

(2) Ist in einem Fall des Absatz 1 der Anschluss an den Grundstücksanschlusskanal bereits hergestellt, kann die Gemeinde auf Antrag des Benutzungsberechtigten ganz oder teilweise eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen. Für die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung erteilt werden kann, gelten die in Absatz 1 aufgestellten Kriterien sinngemäß.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken nur eine teilweise Versickerung oder Verwertung des anfallenden Niederschlagswasser möglich ist, sind in dem Umfang vom Benutzungszwang befreit, wie anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem eigenen Grundstück versickert oder verwertet wird.

26. Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

**§ 8 a**  
**Versickerung oder Verwertung von Niederschlagswasser**

- (1) Unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser soll außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder genutzt werden. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen.
  - (2) Auf Grundstücken, für die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt sind, ist unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücksflächen zu versickern, auf denen es anfällt. Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Grundstückseigentümer oder der ihm nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung Gleichgestellte.
  - (3) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:
    - unbefestigten Flächen und Grünflächen,
    - Dach- und Terrassenflächen,
    - Hofflächen,
    - Fuß- und Radwegen,
    - wenig befahrenen Straßen (bis zu 2.000 Kfz am Tag) oder nicht im häufigen Wechsel benutzten Parkflächen.
27. § 9 (Anzeige Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren) entfällt. An seine Stelle rückt als neuer § 9 der Inhalt des bisherigen § 11 (Anschlusskanal).
28. In § 10 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 wird die Bezugnahme auf den bisherigen § 9 durch die Bezugnahme auf § 12 Abs. 1a ersetzt.
29. § 10 Abs. 3 wird folgendermaßen neu gefasst: „Soweit es sich um nach dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt anstelle der in Abs. 2 Satz 1 genannten besonderen Anforderungen die Vorlage der Genehmigung durch den Abwasserzweckverband Südholstein. Gleiches gilt für genehmigungspflichtige Einleitungen aus serienmäßig hergestellten Abwasservorbehandlungsanlagen, für die eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein allgemeines baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist. Handelt es sich um andere als nach dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtige Einleitungen, ersetzt die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde die Anforderungen nach Abs. 2 Satz 1.“
30. Die bisherige Überschrift: „II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen“ vor § 11 entfällt. § 11 bleibt unbesetzt.
31. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:
- Die Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Anlagen zur Abwasserbehandlung oder Abwasservorbehandlung sind der Gemeinde vor Aufnahme der Herstellungsarbeiten schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung aller Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Mit der Ausführung der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten darf erst nach Vorlage der Anschlussgenehmigung begonnen werden.
32. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortgruppe: „nach den jeweils geltenden Regeln der Technik“ durch die Wortgruppe: „nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ersetzt.
33. § 12 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abnahme durch die Gemeinde kann bei der Durchführung der Arbeiten durch einen Fachbetrieb entfallen, sofern dieser Fachbetrieb seine Sachkunde und die Zuverlässigkeit und Sorgfalt bei der Ausführung der Arbeiten gegenüber der Gemeinde bereits unter Beweis gestellt hat.

34. § 12 Abs. 5 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu betreiben, dass Abwasser in einem dem § 6 dieser Satzung entsprechenden Zustand in die öffentliche Einrichtung gelangt. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und darüber hinaus bei Bedarf geleert werden; die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheidegutes ist der Gemeinde nachzuweisen.“
35. Die Überschrift vor § 15 wird wie folgt gefasst:  
„III. Besondere Vorschriften für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung“
36. Nach dieser Überschrift wird § 14 a neu eingeführt:

#### **§ 14 a** **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Soweit die Voraussetzungen für den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 7 dieser Satzung nicht vorliegen, hat der Eigentümer des Grundstückes zur Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers (häusliches Abwasser) eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube vorzuhalten. Er ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und es der Gemeinde zur Abholung zu überlassen. Dem Eigentümer des Grundstückes stehen die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Berechtigten und Verpflichteten gleich.
- (2) Bei Aufnahme des häuslichen Abwassers in einer Kleinkläranlage gemäß § 31 Abs. 3 Landeswassergesetz bezieht sich die in Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung zur Überlassung des eingeleiteten Schmutzwassers an die Gemeinde auf den in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamm. Das in der Kleinkläranlage behandelte und gereinigte Wasser wird eingeleitet in das in der jeweiligen Betriebserlaubnis für die Kleinkläranlage genannte Gewässer.
37. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für die Herstellung oder Änderung oder den Abbruch bzw. die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Vorgaben des § 12 dieser Satzung über die Anzeige, die Anschlussgenehmigung, die Abnahme, den Betrieb und die Anpassung von Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend.“
38. Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- (4) Grundstückskläranlagen im Sinne dieses Abschnitts sind auch abflusslose Sammelgruben, soweit ihr Betrieb den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder nach anderen Vorschriften zugelassen ist.

39. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 16** **Begrenzung des Benutzungsrechts**

Für Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung entsprechend.

40. § 17 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt,  
- im Fall des Absatz 2 a nach Anzeige durch den Grundstückseigentümer,  
- im Fall des Absatz 2 b turnusmäßig, entsprechend dem für das Grundstück geltenden Entschlammungsintervall.

41. Nach § 19 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Gleiches gilt für die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten sonstigen Nutzungsberechtigten in Ansehung von Änderungen an den in § 3 Abs. 1 genannten Rechten.“
42. In § 23 Abs. 3 wird zweimal das Wort: „Abwassergebühr“ durch das Wort: „Abwasserabgabe“ ersetzt.
43. Die Buchstaben c) bis l) werden wie folgt neu gefasst; die Buchstaben m) und n) bleiben unbesetzt:
  - c) § 6 Abs. 1 bis 3 oder § 16 Abwasser einleitet, das den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung beeinträchtigen kann,
  - d) § 6 Abs. 4 oder § 16 seinen Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - e) § 12 mit der Ausführung der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten ohne Vorlage der Anschlussgenehmigung beginnt, die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
  - f) § 12 Abs. 5 oder § 15 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält oder Mängel nicht oder nicht rechtzeitig behebt,
  - g) § 13 oder § 15 Abs. 3 Überwachungs- und Prüfhandlungen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten behindert oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
  - h) § 14a Abs. 1 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder es der Gemeinde nicht zur Abholung überlässt,
  - i) § 17 Abs. 1 die Entleerung der Grundstücksabwasseranlage behindert,
  - j) § 17 Abs. 2 die notwendige Grubenentleerung nicht anzeigt,
  - k) § 18 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an einer öffentlichen Abwasseranlage vornimmt,
  - l) § 19 seinen Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
44. § 24 Abs. 2 entfällt.
45. In § 26 Abs. 2 wird die Wortgruppe: „diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer ... (z.B. Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc.) zu verwenden und“ gestrichen.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Westerhorn, 12.12.2014

Bernd Reimers.  
Bürgermeister